

## Amtliche Bekanntmachung – Nr. 20-2019

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Kassenärztlichen Vereinigung zur Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten nach § 75 SGB V, beschließt die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen gemäß § 5 Abs. 5a der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen folgende

### **Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden (Sprechstunden-Richtlinie)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf Vertragsärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Sprechstunden-Richtlinie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des SGB V, der Bestimmungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie der vertragsärztlichen Präsenzpflcht und den vertragsärztlichen Verpflichtungen nach §§ 19 a , 20, 24 Ärzte-ZV sowie § 17 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).
- (2) Die in der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen festgelegten Bereitschaftsdienstzeiten bleiben von der vorliegenden Sprechstunden-Richtlinie unberührt.
- (3) Die in dieser Sprechstunden-Richtlinie geregelten Verpflichtungen gelten für jeden zugelassenen Vertragsarzt/zugelassenen Psychotherapeuten und angestellten Arzt/angestellten Psychotherapeuten in Vertragsarztpraxen oder medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder Einrichtungen gem. § 311 SGB V persönlich, unabhängig von der Organisationsform der ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis, soweit in dieser Sprechstunden-Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen sind die im Bundesmantelvertrag-Ärzte und der Ärzte-ZV getroffenen Regelungen zu beachten. Das Gleiche gilt für Nebenbestimmungen u. ä., die im Zusammenhang mit der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung oder im Rahmen besonderer Genehmigungsverfahren (z. B. hinsichtlich der Tätigkeit an weiteren Orten) ausgesprochen worden sind.

#### **§ 2 Sprechstunden und Grundsätze**

- (1) Der sich aus der Zulassung/Anstellung ergebende Versorgungsauftrag ist dadurch zu erfüllen, dass der Arzt an allen zugelassenen Tätigkeitsorten persönlich mindestens 25 Stunden , bei einem drei Viertel Versorgungsauftrag mindestens 18,75 Stunden und bei einem hälftigen Versorgungsauftrag mindestens 12,5 Stunden wöchentlich zur Verfügung steht. Für Ärzte, deren Anstellungsverhältnis mit dem Faktor 0,25 in den Versorgungsgrad eingerechnet wird, reduziert sich die Mindestsprechstundenzeit auf 6,25 Stunden.
- (2) Die Besuchszeiten einschließlich der Wegezeiten werden auf die Sprechzeiten angerechnet. Diese können gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen durch eine pauschale Angabe der Stundenzahl pro Woche angezeigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Arztgruppen der Radiologen, Pathologen, Laborärzte, Transfusions- und Nuklearmediziner.
- (3) Die vertragsärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit am Vertragsarztsitz muss gegenüber allen anderen vertragsärztlichen Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen.

- (4) Als Sprechstunden gelten gemäß § 17 Abs. 1a Satz 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte die Zeiten, in denen der Vertragsarzt für die Versorgung der Versicherten unmittelbar zur Verfügung steht. Hiervon sind sämtliche Tätigkeiten des Vertragsarztes umfasst, die er im Rahmen einer Behandlung eines Versicherten erbringt. Dazu zählen auch operative Tätigkeiten.
- (5) Die Unterschreitung des Mindestsprechstundenumfangs in begründeten Einzelfällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.
- (6) Während und außerhalb der Sprechstunden muss der Vertragsarzt/ Psychotherapeut/MVZ für dringende Besuchsanforderungen oder dringende Behandlungen über seine Praxis für den Patienten erreichbar sein (Präsenzpflicht). Dies gilt nicht für die Zeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes entsprechend der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder wenn ein Fachkollege nach entsprechender Absprache und Ankündigung für die Patienten erreichbar ist ( Vertretung). Ein Verweis innerhalb der Präsenzzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst ist nicht zulässig.
- (7) Die Besuchsbehandlung ist grundsätzlich Aufgabe des behandelnden Hausarztes. Ein Arzt mit Gebietsbezeichnung, der nicht die Funktion des Hausarztes wahrnimmt, ist unbeschadet seiner Verpflichtung zur Hilfeleistung in Notfällen auch zur Besuchsbehandlung berechtigt und verpflichtet:
  1. wenn er zur konsiliarischen Beratung hinzugezogen wird und nach dem Ergebnis der gemeinsamen Beratung weitere Besuche durch ihn erforderlich sind,
  2. wenn bei Patienten, die von ihm behandelt werden, wegen einer Erkrankung aus seinem Fachgebiet ein Besuch notwendig ist.
- (8) Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilnehmende Arzt/Psychotherapeut/MVZ hat entsprechend dem Bedürfnis der Versicherten nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung und den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten seines Praxisbereiches Sprechstunden festzusetzen und abzuhalten, sowie diese auf seinem Praxisschild bekanntzugeben.

### **§ 3 Offene Sprechstunden**

- (1) Offene Sprechstunden sind die Sprechstundenzeiten, welche die Patienten ohne vorherige Terminvereinbarung aufsuchen können.
- (2) Ärzte, die gemäß § 17 Abs. 1c Bundesmantelvertrag-Ärzte verpflichtet sind, offene Sprechstunden anzubieten, sollen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen fünf Stunden wöchentlich als offene Sprechstunde anzeigen. Bei einem drei Viertel Versorgungsauftrag sollen wöchentlich 3,75 Stunden und bei einem hälftigen Versorgungsauftrag 2,5 Stunden angezeigt werden. Ärzte, deren Anstellungsverhältnis mit dem Faktor 0,25 in den Versorgungsgrad eingerechnet wird, sollen wöchentlich 1,25 Stunden als offene Sprechstunden anzeigen.
- (3) Erfolgt keine gesonderte Anzeige der offenen Sprechstunden, werden die vom Arzt angegebenen Sprechstundenzeiten insgesamt als offene Sprechstunden ausgewiesen.

### **§ 4 Veröffentlichung der Sprechstunden durch KV**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ist verpflichtet, die Sprechstundenzeiten gemäß § 2 Abs. 1 der Sprechstundenrichtlinie sowie die offenen Sprechstunden im Internet ([www.kvt.de](http://www.kvt.de)) zu veröffentlichen.
- (2) Bei den Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten erfolgt eine Veröffentlichung lediglich hinsichtlich

der Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit, welche auf die Sprechstunden angerechnet werden.

- (3) Erfolgt die Angabe der Sprechstunden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen betriebsstätten- bzw. arztgruppenbezogen, dann werden die Sprechstundenzeiten personenbezogen veröffentlicht – unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsumfang des einzelnen Arztes.

## **§ 5 Bestellpraxis**

- (1) Im Interesse eines geordneten Praxisablaufes und zur Vermeidung von unzumutbaren Wartezeiten für den Patienten kann es zweckmäßig sein, für die Sprechstunden ein Bestellsystem für die Reihenfolge der Konsultationen einzuführen. Auch geplante Operationen und spezifische Behandlungen erfordern ein Bestellsystem für einen Teil der Sprechstunden. Eine reine Bestellpraxis ist jedoch wegen der akut auftretenden Behandlungsbedürfnisse, auch neuer Patienten, nicht zulässig.
- (2) Auch zu Zeiten der Bestellpraxis muss die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ohne Voranmeldung in dringenden Fällen gegeben sein. Dies gilt nicht für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

## **§ 6 Verteilung der Sprechstunden**

- (1) Bei einem vollen Versorgungsauftrag sind von Montag bis Freitag täglich die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Patienten erforderlichen Sprechstunden abzuhalten. Bei einem drei Viertel Versorgungsauftrag sind an mindestens 3 Tagen, bei einem hälftigen Versorgungsauftrag sind an mindestens zwei Tagen wöchentlich Sprechstunden abzuhalten. Es ist wöchentlich mindestens eine Nachmittagsprechstunde (ab 15.00 Uhr) abzuhalten. Für MVZ, BAG, Vertragsärzte mit dort angestellten Ärzten gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend des Versorgungsauftrages in der jeweiligen Arztgruppe unabhängig von der Zahl der beschäftigten Ärzte. Im Übrigen sind bei der Verteilung der Sprechstunden auf den einzelnen Tag die Besonderheiten des Praxisbereiches (z.B. durch Abhaltung von Abend- und Samstagsprechstunden) zu berücksichtigen.

Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Ärzte derselben Arztgruppe in einer BAG, einem MVZ oder für Vertragsärzte mit angestellten Ärzten. Über die Verteilung der insgesamt abzuhaltenden Sprechstunden auf die einzelnen Ärzte können die Einrichtungen jedoch frei entscheiden.

- (2) Auf Antrag kann im begründeten Einzelfall von der Verteilung der Sprechstunden abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Ankündigung der Sprechstunden**

Die Sprechstunden – außer die offenen Sprechstunden - sind mit festen Uhrzeiten auf dem Praxisschild anzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

## **§ 8 Mitteilung der Sprechstunden**

Die Sprechstunden sowie alle Änderungen der Sprechstunden sind der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen umgehend mitzuteilen. Hierfür ist das von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zur Verfügung gestellte Eingabeportal zu nutzen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die Sprechstunden-Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen([www.kvt.de](http://www.kvt.de)) in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 13.11.2013, die damit außer Kraft tritt.

Weimar, den 06.11.2019

gez. Dr. med. Andreas Jordan  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen